

Satzung

über die öffentliche Wasserversorgung

(Wasserversorgungssatzung - WVS)

<i>in Kraft getreten: 01.01.2024; außer Kraft getreten: 31.12.2025</i>	
Präambel	2
I. Teil – Allgemeines	2
§ 1 Öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
II. Teil – Anschluss und Benutzung	4
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht	4
§ 4 Anschlusszwang	4
§ 5 Benutzungzwang	4
§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang	4
§ 7 Art der Versorgung	4
§ 8 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechung	5
§ 9 Verwendung des Wassers	6
§ 10 Unterbrechung des Wasserbezugs	8
§ 11 Einstellung der Versorgung	8
§ 12 Grundstücksbenutzung	9
§ 13 Zutrittsrecht	10
III. Teil – Hausanschlüsse, Anlage der angeschlussnehmenden Person und Messeinrichtungen	10
§ 14 Hausanschlüsse	10
§ 15 Anlage der angeschlussnehmenden Person (Verbrauchseinrichtung)	14
§ 16 Inbetriebsetzung der Anlage der angeschlussnehmenden Person	15
§ 17 Überprüfung der Verbrauchseinrichtung der angeschlussnehmenden Person	15
§ 18 Technische Anschlussbedingungen	16
§ 19 Messung	16
§ 20 Nachprüfung von Messeinrichtungen	17
§ 21 Ablesung	17
§ 22 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze	17
IV. Teil - Anzeigepflichten, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten	18
§ 23 Anzeigepflichten	18
§ 24 Datenschutz, Datenaustausch mit Dritten, Widerspruchsrecht	19

§ 25 Ordnungswidrigkeiten	22
§ 26 Haftung bei Versorgungsstörungen	24
§ 27 Anordnungsbefugnis, Haftung von Wasserabnehmer:innen und anschlussnehmenden Personen.....	25
V. Teil - Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	26
§ 28 Umsatzsteuer.....	26
§ 29 Unklare Rechtsverhältnisse.....	26
§ 30 Übergangsregelungen	26
§ 31 Öffentliche Zustellungen	27
§ 32 Inkrafttreten	27

Präambel

Aufgrund von § 35 Abs. 1 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und von § 3 Abs. 6 Nr. 6 Berliner Betriebe-Gesetz (BerlBG) hat der Aufsichtsrat der Berliner Wasserbetriebe am 29.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Teil – Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden: Berliner Wasserbetriebe) betreibt gemäß § 37a Abs. 1 Berliner Wassergesetz i. V. m. § 3 Abs. 5 Nr. 1 BerlBG die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Art und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung, Erweiterung und Stilllegung bestimmen die Berliner Wasserbetriebe.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Schaffung, Erneuerung, Erweiterung oder Stilllegung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Anschlussnehmende Person ist die oder der Grundstückseigentümer:in. Grundstückseigentümer:innen im Sinne von Satz 1 sind auch Gesamthandseigentümer:innen und Miteigentümer:innen an einem Grundstück nach Bruchteilen im Sinne des § 1008 des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer:innen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Grundstückseigentümer:innen gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte oder ähnlich dinglich Nutzungsberechtigte eines

Grundstücks. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jede bzw. jeder berechtigt und verpflichtet.

- (2) Als Wasserabnehmer:in gelten
1. die angeschlossene Person,
 2. die zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen (insbesondere auch Pächter:innen, Mieter:innen, Untermieter:innen usw.) und alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie
 3. jede:r, die oder der der öffentlichen Wasserversorgungsanlage tatsächlich Wasser entnimmt.
- (3) Die öffentliche Wasserversorgungsanlage ist die Gesamtheit der Anlagen, die die Berliner Wasserbetriebe für die Gewinnung, Fortleitung und Versorgung von oder mit Wasser betreiben. Die öffentliche Wasserversorgungsanlage ist eine öffentliche Einrichtung. Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören insbesondere das öffentliche Verteilungsnetz, Hochbehälter und Pumpwerke.
- (4) Der Hausanschluss (auch Hausanschlussleitung genannt) besteht aus der Verbindung des öffentlichen Verteilungsnetzes mit der Anlage der angeschlossenen Person (Verbrauchseinrichtungen). Er beginnt an der Abzweigstelle des öffentlichen Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung, die Teil des Hausanschlusses ist. Der Hausanschluss gehört zu den Betriebsanlagen der Berliner Wasserbetriebe.
- (5) Grundstücke sind Grundstücke im grundbuchrechtlichen Sinn. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch räumlich zusammenhängende Teile eines oder mehrerer Grundstücke nach Satz 1, die mit zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden bebaut sind, wenn diese Teile eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bilden, insbesondere wenn die Gebäude über eine eigene Hausnummer verfügen.

II. Teil – Anschluss und Benutzung

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

Jede:r Grundstückseigentümer:in ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 BerlBG in der jeweils geltenden Fassung berechtigt, den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nach Maßgabe des § 2 Verordnung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung Berlins und deren Benutzung (WAVO) in der jeweils geltenden Fassung zu verlangen (Anschlussrecht). Der Anschluss kann insbesondere gemäß § 2 Abs. 2 WAVO versagt werden. Jede:r Grundstückseigentümer:in ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 BerlBG in der jeweils geltenden Fassung nach dem erfolgten Anschluss berechtigt, Wasser aus dieser Anlage nach Maßgabe des § 2 WAVO in der jeweils geltenden Fassung zu beziehen (Benutzungsrecht).

§ 4 Anschlusszwang

Anschlussnehmende Personen von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 Satz 3 BerlBG i. V m. § 3 WAVO in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet, diese Grundstücke auf eigene Kosten an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang).

§ 5 Benutzungzwang

- (1) Anschlussnehmende Personen, deren Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 Satz 4 BerlBG i. V. m. § 4 WAVO in der jeweils geltenden Fassung den gesamten Bedarf an Trinkwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken (Benutzungzwang).
- (2) Soweit eine Eigenversorgungsanlage errichtet oder betrieben wird, muss diese den Anforderungen des § 6 WAVO entsprechen.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang

Im Einzelfall erfolgt eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 BerlBG i. V. m. § 5 WAVO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Berliner Wasserbetriebe sind verpflichtet, das Wasser unter dem

Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Die Berliner Wasserbetriebe sind berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange der Wasserabnehmerin oder des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

- (2) Stellt die oder der Wasserabnehmer:in Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihr oder ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Die Maßnahmen der Wasserabnehmerin oder des Wasserabnehmers, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten usw., dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage haben.

§ 8 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechung

- (1) Die Berliner Wasserbetriebe sind verpflichtet, Wasser jederzeit am Ende der Hausanschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange das Unternehmen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Berliner Wasserbetriebe haben jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Berliner Wasserbetriebe haben die Wasserabnehmer:innen bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Berliner Wasserbetriebe dies nicht zu vertreten haben oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 9 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke der angeschlussnehmenden Person, ihrer Mieter:innen und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Berliner Wasserbetriebe zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen; § 26 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Berliner Wasserbetriebe können die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen öffentlichen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Soll Wasser zu Brandschutzzwecken verwendet werden, so obliegt der nach dem Gesetz über die Feuerwehren im Land Berlin zu gewährleistende Grundschutz dem Land Berlin. Der über den Grundschutz hinausgehende objektbezogene Brandschutz obliegt der angeschlussnehmenden Person und/oder Wasserabnehmer:in.
- (4) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei den Berliner Wasserbetrieben vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Die antragstellende Person hat den Berliner Wasserbetrieben alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
- (5) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Berliner Wasserbetriebe mit Wasserzählern zu benutzen.
- (6) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können der antragstellenden Person durch die Berliner Wasserbetriebe auf Antrag in beschränktem Umfang und gebührenpflichtig zur Verfügung gestellt werden. Die Benutzung fremder Standrohre oder sonstiger Entnahmeverrichtungen ist untersagt. Mit einer Sperrkappe oder mit einer sonstigen Verschlussvorrichtung versehene Hydranten dürfen von der antragstellenden Person nicht genutzt werden.

Für die Bereitstellung der vorübergehenden Wasserversorgung nach Satz 1 wird eine Bereitstellungsgebühr in Form einer pauschalen Sicherheitsleistung für die Rückgabe und einer pauschalen Gebühr je angefangenen Nutzungstag entsprechend der Satzung über die Erhebung

von Verwaltungskosten erhoben. Die Sicherheitsleistung wird nicht verzinst. Sie ist nur mit vorheriger Zustimmung der Berliner Wasserbetriebe verpfänd- oder abtretbar und nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen gegenüber den Berliner Wasserbetrieben aufrechenbar.

Für die über Standrohre zur Verfügung gestellte Wassermenge erheben die Berliner Wasserbetriebe eine Mengengebühr gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die öffentliche Wasserversorgung.

Die antragstellende Person haftet für Beschädigungen des ihr oder ihm zur Verfügung gestellten Standrohres aller Art, sowohl für Schäden am Standrohr als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten als auch durch Verunreinigungen den Berliner Wasserbetrieben oder dritten Personen entstehen.

Die antragstellende Person darf das zur Verfügung gestellte Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden. Die Entnahmestellen können von den Berliner Wasserbetrieben festgelegt werden.

Bei Verlust des Standrohres hat die antragstellende Person vollen Ersatz zu leisten.

Die Weitergabe des Standrohres an andere ist - auch vorübergehend – der antragstellenden Person nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, sind die Berliner Wasserbetriebe berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.

Die antragstellende Person ist verpflichtet, das überlassene Standrohr nach festgelegten Terminen, mindestens jedoch jährlich, den Berliner Wasserbetrieben zur Kontrolle und Ablesung vorzuzeigen und im Übrigen nach vorangegangener Aufforderung an diese zurückzugeben. Ist eine nicht nur unwesentliche Überschreitung der geplanten Nutzungsdauer absehbar oder bereits eingetreten, hat die antragstellende Person dies den Berliner Wasserbetrieben unverzüglich anzuzeigen.

Näheres wird durch eine Anordnung der Berliner Wasserbetriebe im Einzelfall bestimmt.

- (7) Die Berliner Wasserbetriebe sind berechtigt, für Anschlüsse neben einer Eigenversorgungsanlage besondere Anforderungen zu stellen.

- (8) Vor der Errichtung einer Eigenversorgungsanlage hat die angeschlossnehmende Person den Berliner Wasserbetrieben hierüber eine Mitteilung zu machen. Eigenversorgungsanlagen dürfen mit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht verbunden werden.

§ 10 Unterbrechung des Wasserbezugs

- (1) Will eine angeschlossnehmende Person den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat sie dies den Berliner Wasserbetrieben mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet die angeschlossnehmende Person den Berliner Wasserbetrieben für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Die angeschlossnehmende Person kann eine zeitweilige Absperrung ihres Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 11 Einstellung der Versorgung

- (1) Die Berliner Wasserbetriebe sind berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn die oder der Wasserabnehmer:in den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Berliner Wasserbetriebe oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, sind die Berliner Wasserbetriebe berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die oder der Wasserabnehmer:in darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass die oder der Wasserabnehmer:in ihren oder seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Berliner Wasserbetriebe können mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

- (3) Die Berliner Wasserbetriebe haben die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und die oder der Wasserabnehmer:in die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können nach Einheitssätzen berechnet werden.

§ 12 Grundstücksbenutzung

- (1) Die angeschlossnehmende Person hat für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über seine im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur die Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, die von der angeschlossnehmenden Person in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der öffentlichen Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke die angeschlossnehmende Person mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der oder die Wasserabnehmer:in oder die angeschlossnehmende Person ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Die angeschlossnehmende Person kann die Verlegung von Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für sie nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung haben die Berliner Wasserbetriebe zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat die oder der Grundstückseigentümer:in die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Berliner Wasserbetriebe noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihr bzw. ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Anschlussnehmende Personen, die nicht Grundstückseigentümer:innen sind, haben auf Verlangen der Berliner Wasserbetriebe die schriftliche Zustimmung der Grundstückseigentümer:innen zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

- (7) Der oder die Grundstückseigentümer:in hat ebenfalls unentgeltlich zuzulassen, dass die Berliner Wasserbetriebe Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen bzw. ihren Gebäuden oder seiner oder ihrer Grundstücksumgrenzung anbringen.

§ 13 Zutrittsrecht

- (1) Der oder die Wasserabnehmer:in hat gemäß § 16 Abs. 16 BerlBG den oder die mit einem Ausweis versehenen Beauftragte:n der Berliner Wasserbetriebe den Zutritt zu seinen bzw. ihren Räumen und zu den in § 22 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Wechsel des Wasserzählers, zur Ablesung oder zum Ermitteln der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist. Der oder die Wasserabnehmer:in hat den Einsatz von technischen Geräten und Materialien zur Überprüfung der Hausanschlussverhältnisse auf dem Grundstück zu dulden.
- (2) Bei nicht ständig bewohnten Grundstücken können die Grundstücksschlüssel bei den Berliner Wasserbetrieben hinterlegt werden. Näheres wird durch eine Anordnung der Berliner Wasserbetriebe im Einzelfall bestimmt.

III. Teil – Hausanschlüsse, Anlage der anschlussnehmenden Person und Messeinrichtungen

§ 14 Hausanschlüsse

- (1) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung der anschlussnehmenden Person und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von den Berliner Wasserbetrieben bestimmt.

Jedes Grundstück soll zur Sicherung der Wasserlieferung einen eigenen Hausanschluss haben.

Sofern für die Herstellung und/oder den Betrieb des Hausanschlusses Rechte an Grundstücken Dritter erforderlich sind, obliegt es der anschlussnehmenden Person, für die rechtliche Sicherung am Grundstück der Dritten Sorge zu tragen.

- (2) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Berliner Wasserbetriebe und stehen vorbehaltlich abweichender Regelungen bzw. Vereinbarungen in deren Eigentum. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bleibt das am Tag des Wirksamwerdens des Beitrags bestehende Eigentum eines Wasserabnehmers bzw. einer Wasserabnehmerin an

einem Hausanschluss, den er oder sie auf eigene Kosten errichtet und erweitert hat, bestehen, solange er oder sie das Eigentum nicht auf die Berliner Wasserbetriebe überträgt.

- (3) Hausanschlüsse werden ausschließlich von den Berliner Wasserbetrieben hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Sie dürfen nicht überbaut werden. Soweit die Berliner Wasserbetriebe die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer:innen durchführen lässt, sind Wünsche der anschlussnehmenden Person bei der Auswahl der Nachunternehmer:innen zu berücksichtigen. Die anschlussnehmende Person hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Sie darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Die Berliner Wasserbetriebe sind berechtigt, von der anschlussnehmenden Person die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
1. die Herstellung des Hausanschlusses,
 2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung ihrer Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen (z. B. Unterhaltung) von ihr veranlasst werden,
- zu verlangen.
- (5) In Ergänzung zu Absatz 4 haben die Berliner Wasserbetriebe von der Ermächtigung des § 10 Abs. 6 AVBWasserV hinsichtlich des Eigentums an den Hausanschlüssen und den daraus folgenden Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung Gebrauch gemacht und die vor Inkrafttreten der AVBWasserV geltenden nachfolgenden Regelungen fortgeführt:
1. Der Teil des Hausanschlusses von der Grundstücksgrenze bis zur Wasserzähleranlage geht in das Eigentum der anschlussnehmenden Person über, sobald er fertiggestellt ist.

Bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken ist die erste Grundstücksgrenze, die an die Straße grenzt, maßgeblich. Wird der Hausanschluss ausschließlich im öffentlichen Straßenland (Kiosk, BVG, Wartehallen, U-Bahn u. a.) gelegt, bildet die dem öffentlichen Verteilungsnetz nächstgelegene Außenkante der Baulichkeiten die Eigentumsgrenze.

Bei vorhandenen Hausanschlüssen verbleibt das Eigentum am Hausanschluss, auch soweit er sich nicht auf dem Grundstück befindet, im Eigentum der anschlussnehmenden Person, es sei denn, sie beantragt die Übernahme des sich in ordnungsgemäßem Zustand befindlichen Abschnittes in das Eigentum der Berliner Wasserbetriebe.

In Bezug auf den Teil des Hausanschlusses von der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrvorrichtung sind die Berliner Wasserbetriebe allein berechtigt, Arbeiten zur Unterhaltung, Änderung und Auswechslung (Erneuerung) des Hausanschlusses auszuführen. Diese Arbeiten gehen zu Lasten der anschlussnehmenden Person. Die Kosten können nach Einheitssätzen berechnet werden.

Die Sätze 5 bis 7 gelten entsprechend für die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen an diesem Teil des Hausanschlusses.

2. Der Teil des Hausanschlusses vom öffentlichen Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze sowie die Wasserzähleranlage ist – vorbehaltlich Absatz 5 Nummer 1 Satz 4 – Eigentum der Berliner Wasserbetriebe. Die Wasserzähleranlage umfasst die Absperrarmaturen, die längenveränderlichen Ein- und Ausbaustücke, Formstücke und ggf. Vorlaufstrecke sowie den Wasserzähler und seine Zusatzeinrichtungen und die ggf. am Ort des Einbaus des Wasserzählers eingesetzten Einrichtungen zur Messwertübertragung einschließlich der zugehörigen Messwertgeber.

In Bezug auf den Teil des Hausanschlusses vom öffentlichen Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze wird der Hausanschluss auf Kosten der Berliner Wasserbetriebe unterhalten. Gleiches gilt für die Wasserzähleranlagen mit Ausnahme der in § 19 Abs. 3 vorgesehenen Fälle.

3. Soweit ein Hausanschluss in Ausnahmefällen von den anschlussnehmenden Personen verschiedener Grundstücke gemeinsam beantragt wird oder bereits hergestellt wurde (gemeinsame Zuleitung) gilt folgendes:

- a) Der Teil des Hausanschlusses von der Grundstücksgrenze bis zum Absperrventil des angeschlossenen Grundstücks, das am weitesten von der Grundstücksgrenze entfernt liegt, steht im gemeinsamen Eigentum aller anschlussnehmenden Personen (gemeinsamer Teil). Absatz 5 Nummer 1 Satz 2 und Satz 4 gilt entsprechend.

Die sich an der gemeinsamen Zuleitung befindlichen Absperrventile und daran angeschlossenen Leitungen zu den einzelnen Grundstücken gehören nicht zum

gemeinsamen Teil und sind der individuelle Teil des Hausanschlusses (lit. b). Absatz 5 Nummer 1 Sätze 5 bis 7 gilt entsprechend.

Für die Kosten der Herstellung, Auswechslung (Erneuerung), Veränderung und Unterhaltung der gemeinsamen Zuleitungen (gemeinsamer Teil) haften die angeschlussnehmenden Personen dieser Grundstücke als Gesamtschuldner:innen. Dasselbe gilt bei einer Grundstückseigentümergemeinschaft. In diesen Fällen ist bei Antragstellung ein:e Vertreter:in zu benennen, an den bzw. die der Gebührenbescheid ergeht.

- b) Der Teil des Hausanschlusses von dem jeweiligen Absperrventil an dem gemeinsamen Teil bis zur Wasserzähleranlage der jeweils angeschlussnehmenden Personen (individueller Teil) geht in deren Eigentum über, sobald er fertiggestellt ist.

Für den individuellen Teil des Hausanschlusses ist die jeweils angeschlussnehmende Person ohne Zustimmung der übrigen, die gemeinsame Zuleitung nutzenden angeschlussnehmenden Personen berechtigt, mit den Berliner Wasserbetrieben Festlegungen bzgl. Arbeiten zur Unterhaltung, Änderung und Auswechslung (Erneuerung) zu treffen. Absatz 5 Nummer 1 Sätze 5 bis 7 gelten entsprechend.

- c) Anschlüsse von individuellen Teilen an den gemeinsamen Teil der Zuleitung erfordern die Vorlage der Zustimmung aller bereits angeschlossenen Personen.

(6) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, so haben die Berliner Wasserbetriebe die Kosten neu aufzuteilen und der angeschlussnehmenden Person den etwaig zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind den Berliner Wasserbetrieben unverzüglich mitzuteilen.

(8) Wasserabnehmer:innen, die nicht Grundstückseigentümer:innen sind, haben auf Verlangen der Berliner Wasserbetriebe die schriftliche Zustimmung der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

(9) Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörenden Verbrauchsleitungen (Verbrauchseinrichtungen) nur mit Genehmigung der

Berliner Wasserbetriebe untereinander verbunden werden. In solchem Fall sind zur Sicherung der wasserwirtschaftlichen Anlagen gegen Gefährdungen, z. B. rückflussverhindernde Armaturen oder Absperrorgane, von der oder dem Wasserabnehmer:in auf ihre bzw. seine Kosten in die Verbrauchsleitung einzubauen und instand zu halten. Die Berliner Wasserbetriebe haben das Recht, diese Sicherungsanlagen von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Näheres wird durch eine Anordnung der Berliner Wasserbetriebe im Einzelfall bestimmt.

- (10) Die Berliner Wasserbetriebe behalten sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr bzw. wenig benutzte Hausanschlussleitungen nach einem Jahr von dem in Betrieb befindlichen öffentlichen Verteilungsnetz zu trennen bzw. halbjährlich zu spülen. Die Kosten trägt die anschlussnehmende Person; auch die Spülwassermengen gehen zu ihren Lasten.
- (11) Der erneute Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nach endgültiger Schließung eines Hausanschlusses erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung. Die Absätze 1 bis 10 gelten entsprechend.

§ 15 Anlage der anschlussnehmenden Person (Verbrauchseinrichtung)

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Verbrauchseinrichtung hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Berliner Wasserbetriebe, ist die anschlussnehmende Person verantwortlich. Hat sie die Verbrauchseinrichtung oder Teile der Verbrauchseinrichtung an Dritte vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist sie neben diesen verantwortlich.
- (2) Die Verbrauchseinrichtung darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Verbrauchseinrichtung und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Berliner Wasserbetriebe oder ein in das Installateurverzeichnis der Berliner Wasserbetriebe eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Berliner Wasserbetriebe sind berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Teile der Verbrauchseinrichtung, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Teile der Verbrauchseinrichtung, die zur Verbrauchseinrichtung gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Verbrauchseinrichtung ist nach den Angaben der Berliner Wasserbetriebe zu veranlassen.

- (4) Schäden innerhalb der Verbrauchseinrichtung sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Verbrauchseinrichtung oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat die oder der Wasserabnehmer:in dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.
- (5) Die Teile des Hausanschlusses, die in Anwendung von § 14 Abs. 5 im Eigentum der anschlussnehmenden Person stehen und zu deren Unterhaltung sie verpflichtet ist, sind Bestandteile der Verbrauchseinrichtung.
- (6) Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer:innen, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Berliner Wasserbetriebe oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Wassers ausgeschlossen sind.

§ 16 Inbetriebsetzung der Anlage der anschlussnehmenden Person

- (1) Die Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ist nur bei eingebauter und in Betrieb gesetzter Wasserzähleranlage zulässig. Die Wasserzähleranlage wird von den Berliner Wasserbetrieben eingebaut. Ist die anschlussnehmende Person dabei anwesend, so erfolgt die Inbetriebsetzung der Verbrauchseinrichtung auf deren Wunsch. Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei den Berliner Wasserbetrieben über ein Installationsunternehmen zu beantragen.
- (2) Die Berliner Wasserbetriebe können für die Inbetriebsetzung von der anschlussnehmenden Person Kostenerstattung verlangen; die Kosten können nach Einheitssätzen berechnet werden.

§ 17 Überprüfung der Verbrauchseinrichtung der anschlussnehmenden Person

- (1) Die Berliner Wasserbetriebe sind berechtigt, die Verbrauchseinrichtung vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie haben die anschlussnehmende Person auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und können deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so sind die Berliner Wasserbetriebe berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben sind sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Verbrauchseinrichtung sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernehmen die Berliner Wasserbetriebe keine Haftung für die Mängelfreiheit der Verbrauchseinrichtung. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt haben, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 18 Technische Anschlussbedingungen

Die Berliner Wasserbetriebe sind berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Verbrauchseinrichtung festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Berliner Wasserbetriebe abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 19 Messung

- (1) Die Berliner Wasserbetriebe stellen die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

Die festgestellte Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende oder beschädigte Zapfstellen oder Rohrbrüche) hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.

- (2) Die Berliner Wasserbetriebe haben dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmen Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Berliner Wasserbetriebe. Sie haben die anschlussnehmende Person anzuhören und deren berechtigte Interessen zu wahren. Sie sind verpflichtet, auf Verlangen der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der oder die Grundstückseigentümer:in ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Die anschlussnehmende Person haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit sie hieran ein Verschulden trifft. Sie hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen den Berliner Wasserbetrieben unverzüglich mitzuteilen. Sie ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 20 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Die an schlussnehmende Person kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt die an schlussnehmende Person den Antrag auf Prüfung nicht bei den Berliner Wasserbetrieben, so hat sie diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen den Berliner Wasserbetrieben zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der an schlussnehmenden Person.

§ 21 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden von den Beauftragten der Berliner Wasserbetriebe möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Berliner Wasserbetriebe von der an schlussnehmenden Person oder Wasserabnehmer:in selbst abgelesen. Diese hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Soweit die an schlussnehmende Person oder Wasserabnehmer:in die Messeinrichtungen selbst abliest, hat diese den Zählerstand den Berliner Wasserbetrieben mitzuteilen.
- (2) Solange die Beauftragten der Berliner Wasserbetriebe die Räume der an schlussnehmenden Person oder Wasserabnehmer:in nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, dürfen die Berliner Wasserbetriebe den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Berliner Wasserbetriebe können, wenn die an schlussnehmende Person oder Wasserabnehmer:in der Aufforderung zur Selbstablesung nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen oder die Messeinrichtung selbst ablesen.

§ 22 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Berliner Wasserbetriebe können verlangen, dass die an schlussnehmende Person auf eigene Kosten nach ihrer Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank an bringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder

2. die Versorgung des Gebäudes mit Hausanschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Die angeschlussnehmende Person ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Die angeschlussnehmende Person kann die Verlegung der Einrichtungen auf ihre Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für sie nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- (4) § 14 Abs. 8 gilt entsprechend.

IV. Teil - Anzeigepflichten, Anordnungsbefugnis, Haftung,

Ordnungswidrigkeiten

§ 23 Anzeigepflichten

- (1) Wohnt die angeschlussnehmende Person nicht in der Bundesrepublik Deutschland (Inland) oder steht das Eigentum am versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu, insbesondere Gesamthandseigentümer:innen, Miteigentümer:innen nach Bruchteilen im Sinne des § 1008 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie Wohnungs- und Teileigentümern:innen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, ist jede dieser Personen verpflichtet, einheitlich den Verwalter oder eine andere Person mit inländischer Anschrift gegenüber den Berliner Wasserbetrieben als Empfangs- und Zustellungsbevollmächtigten, insbesondere zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten, zu bevollmächtigen und diese Bevollmächtigung den Berliner Wasserbetrieben schriftlich nachzuweisen.
- (2) Binnen eines Monats hat die angeschlussnehmende Person (§ 2 Abs. 1) den Berliner Wasserbetrieben schriftlich anzugeben:
1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks, Bestellung von Erbbaurechten und Schaffung sonstiger dinglicher Berechtigungen;
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchseinrichtung (§ 2 Abs. 4) sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern.

- (3) Wird die rechtzeitige Anzeige versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 2 Nr. 1 die bisherige gebührenschuldende Person für die Gebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei den Berliner Wasserbetrieben entfällt, mindestens jedoch bis zum Wirksamwerden der dinglichen Rechtsänderung.

§ 24 Datenschutz, Datenaustausch mit Dritten, Widerspruchsrecht

- (1) Für die Berliner Wasserbetriebe gelten die Vorschriften zum Datenschutz aus der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) und – soweit anwendbar – dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Berliner Datenschutzgesetz („BInDSG“). Verantwortliche für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der DSGVO ist: Berliner Wasserbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts, Neue Jüdenstr. 1, 10179 Berlin, Telefon: 0800.2927587 (kostenfreie Servicenummer), Fax: 030.8644-2810, E-Mail: service@bwb.de.

Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten die personenbezogenen Daten der Wasserabnehmer:innen ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das umfasst diejenigen personenbezogenen Daten, die in der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR), den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) und den Berliner Wasserbetrieben (BWB) in der jeweils geltenden Fassung für die Berliner Wasserbetriebe genannt sind.

- (2) Der/die Datenschutzbeauftragte der Berliner Wasserbetriebe steht den Wasserabnehmer:innen für Fragen zur Verarbeitung ihrer bzw. seiner personenbezogenen Daten unter der Anschrift Berliner Wasserbetriebe, Datenschutzbeauftragte(r), Anstalt des öffentlichen Rechts, Neue Jüdenstr. 1, 10179 Berlin, und der E-Mail-Adresse datenschutz@bwb.de zur Verfügung.
- (3) Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten personenbezogene Daten der Wasserabnehmer:innen im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben gemäß § 3 Abs. 5 BerlBG zur Begründung, Durchführung, Abrechnung und Beendigung des jeweiligen Benutzungsverhältnisses sowie der Vollstreckung daraus, jeweils nach Maßgabe der einschlägigen nationalen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung, insbesondere Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e) und f) DSGVO. Ohne die Verarbeitung dieser Daten ist eine sachgerechte Durchführung des Benutzungsverhältnisses nicht möglich.
- (4) Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten personenbezogene Daten, die sie im Rahmen des Benutzungsverhältnisses von den Wasserabnehmer:innen erhalten. Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten auch personenbezogene Daten, die sie aus öffentlich zugänglichen

Quellen, z. B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem nutzen die Berliner Wasserbetriebe personenbezogene Daten, die sie zulässigerweise von Unternehmen innerhalb der Unternehmensgruppe oder von Dritten, z. B. Auskunfteien, erhalten.

- (5) Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten personenbezogene Daten zum Zweck der Befragung von Wasserabnehmer:innen sowie der Markt- und Meinungsforschung. Die Verarbeitung kann auf der Grundlage des berechtigten Interesses (bei der Befragung von Wasserabnehmer:innen gilt dies für Bestandswasserabnehmer:innen) gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f) DSGVO erfolgen.
- (6) Soweit die Berliner Wasserbetriebe von ihren Wasserabnehmer:innen eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Funkfernauslesung) eingeholt haben, ist die Verarbeitung auf dieser Basis rechtmäßig. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die den Berliner Wasserbetrieben vor der Geltung der DSGVO am 25.05.2018 erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten. Der Widerruf kann schriftlich oder per E-Mail an die oben in Absatz 1 genannte Anschrift der Berliner Wasserbetriebe übermittelt werden. Nach dem Widerruf können die personenbezogenen Daten weiterverarbeitet werden, soweit dies auf einer anderen Rechtsgrundlage als der Einwilligung zulässig ist, z. B. zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung der Berliner Wasserbetriebe.
- (7) Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten der Wasserabnehmer:innen erfolgt – im Rahmen der in Absatz 3, 4 und 5 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfänger:innen bzw. Kategorien von Empfänger:innen: Dienstleister:innen für Wasserabnehmer:innen- und Abrechnungsservice, Kreditinstitute, Versicherungen, Auskunfteien, Vollstreckungsdienstleister:innen, Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sowie ausgewählte Fachbetriebe und Handwerker:innen. Bei Vorliegen einer entsprechenden Rechtsgrundlage werden personenbezogene Daten im Einzelfall auch an die staatlichen Ermittlungsbehörden weitergeleitet, soweit dies rechtlich zulässig ist. Für die Markt- und Meinungsforschung werden personenbezogene Daten an Markt- und Meinungsforschungsinstitute weitergeleitet.
- (8) Die personenbezogenen Daten der Wasserabnehmer:innen werden für die in Absatz 3, 4 und 5 genannten Zwecke gespeichert. Die Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, also ab der Mitteilung durch den bzw. die Wasserabnehmer:in oder Dritte, verarbeitet. Die

personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn die Daten für die Zwecke, für die sie ursprünglich erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder Rechtfertigungsgründe für die Speicherung und Verarbeitung bestehen. Dabei handelt es sich u. a. um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Daten, die für die Erfüllung des Benutzungsverhältnisses mit der oder dem Wasserabnehmer:in erhoben wurden, sind nicht mehr für die Erfüllung des Benutzungsverhältnisses notwendig, wenn das jeweilige Benutzungsverhältnisse mit der oder dem Wasserabnehmer:in beendet ist und sämtliche gegenseitige Ansprüche erfüllt sind. Die zum Zweck der Befragung von Wasserabnehmer:innen sowie der Markt- und Meinungsforschung gespeicherten personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn eine für die Verarbeitung eingeholte Einwilligung widerrufen wurde oder das berechtigte Interesse für die Verarbeitung nicht mehr besteht, spätestens zwei Jahre nach der Befragung von Wasserabnehmer:innen bzw. Maßnahme zur Markt- und Meinungsforschung, soweit die Verarbeitung nicht auf einer anderen Rechtsgrundlage notwendig und rechtlich zulässig ist.

- (9) Die Wasserabnehmer:innen haben gegenüber den Berliner Wasserbetrieben Rechte auf unentgeltliche Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 – 20 DSGVO. Entsprechende Anfragen können schriftlich an die oben in Absatz 1 genannte Anschrift der Berliner Wasserbetriebe oder per E-Mail an die folgende E-Mail-Adresse übermittelt werden: ds@bwb.de.
- (10) Sofern die Berliner Wasserbetriebe personenbezogene Daten zur Durchführung der Wasserversorgung auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e) DSGVO oder aufgrund des berechtigten Interesses der Berliner Wasserbetriebe gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f) DSGVO verarbeiten, haben die Wasserabnehmer:innen aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr; es sei denn, sie können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Wasserabnehmer:innen überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der Berliner Wasserbetriebe.

Die Wasserabnehmer:innen können jederzeit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Befragung von Wasserabnehmer:innen widersprechen; die personenbezogenen

Daten werden dann nicht mehr für diesen Zweck verarbeitet. Eine telefonische Kontaktaufnahme durch die Berliner Wasserbetriebe zur Befragung von Wasserabnehmer:innen erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung der Wasserabnehmerin oder des Wasserabnehmers.

Der Widerspruch kann schriftlich an die oben in Absatz 1 genannte Anschrift der Berliner Wasserbetriebe oder per E-Mail an die folgende Adresse übermittelt werden: ds@bwb.de.

- (11) Jede:r Wasserabnehmer:in hat das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres bzw. seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes, ihres bzw. seines Arbeitsplatzes oder des Ortes des mutmaßlichen Verstoßes, zu beschweren, wenn sie oder er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie oder ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Die zuständige Aufsichtsbehörde für datenschutzrechtliche Beschwerden in Berlin ist der/die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Alt-Moabit 59-61, Eingang: Alt-Moabit 60 in 10555 Berlin.
- (12) Weitere Datenschutzhinweise sind auf der Homepage der Berliner Wasserbetriebe unter dem folgenden Link abrufbar: <http://www.bwb.de/de/225.php>.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 6 Nr. 6 Satz 3 des BerlBG sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 5 nicht ihren oder seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt, insbesondere eine nicht genehmigte Eigenversorgungsanlage betreibt,
 3. entgegen § 9 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Berliner Wasserbetriebe weiterleitet,
 4. entgegen § 9 Abs. 2 angeordneten Beschränkungen bei Verwendung des Wassers zuwiderhandelt,
 5. entgegen § 9 Abs. 6 Satz 1 keine mit geeichten Wasserzählern ausgestatteten Standrohre der Berliner Wasserbetriebe benutzt,
 6. entgegen § 9 Abs. 6 Satz 2 fremde Standrohre verwendet,

7. entgegen § 9 Abs. 6 Satz 10 Wasser nicht an den festgelegten Entnahmestellen entnimmt,
8. entgegen § 9 Abs. 6 Satz 12 Standrohre an Dritte weitergibt,
9. entgegen § 9 Abs. 6 Satz 14 Standrohre nicht zu den festgelegten Terminen oder nicht mindestens jährlich vorlegt oder nach entsprechender Aufforderung nicht zurückgibt,
10. entgegen § 9 Abs. 6 Satz 15 die Überschreitung der Nutzungsdauer nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
11. entgegen § 13 das Zutrittsrecht verweigert,
12. entgegen § 14 Abs. 7 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich den Berliner Wasserbetrieben mitteilt,
13. entgegen § 15 Abs. 2 Verbrauchseinrichtungen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
14. entgegen § 15 Abs. 6 Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer anschlussnehmender Personen, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Berliner Wasserbetriebe bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten,
15. entgegen § 16 Abs. 1 Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ohne gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 eingebaute und/oder in Betrieb gesetzte Wasserzähleranlage entnimmt,
16. entgegen § 19 Abs. 3 den Verlust, die Beschädigung oder die Störung der Messeinrichtungen den Berliner Wasserbetrieben nicht unverzüglich mitteilt,
17. entgegen § 21 Abs. 1 den Beauftragten der Berliner Wasserbetriebe den Zutritt zu den Messeinrichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gestattet, ermöglicht oder duldet,
18. entgegen § 21 Abs. 1 die Messeinrichtung nicht oder nicht rechtzeitig abliest oder das Ableseergebnis nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
19. entgegen § 21 Abs. 1 Satz 2 die Messeinrichtung nicht leicht zugänglich hält,

20. entgegen § 23 Abs. 1 keine Empfangs- und Zustellungsbevollmächtigung gegenüber den Berliner Wasserbetrieben schriftlich nachweist,

21. entgegen § 23 Abs. 2 seinen Anzeigepflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Berliner Wasserbetriebe.

§ 26 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein:e Wasserabnehmer:in durch Unterbrechung der öffentlichen Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haften die Berliner Wasserbetriebe aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 - 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit der Wasserabnehmerin oder des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von den Berliner Wasserbetrieben oder einer Verrichtungsgehilfin bzw. einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Berliner Wasserbetriebe oder einer Verrichtungsgehilfin bzw. eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Berliner Wasserbetriebe oder eines vertretungsberechtigten Organs oder des Anstaltsträgers oder einer Verrichtungsgehilfin bzw. eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfinnen und Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmer:innen anzuwenden, die gegen einen von den Berliner Wasserbetrieben beauftragten Dritten aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Die Berliner Wasserbetriebe sind verpflichtet, ihren Wasserabnehmer:innen auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihnen bekannt sind oder

von ihnen in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (4) Ist die oder der Wasserabnehmer:in berechtigt, das gelieferte Wasser an eine:n Dritte:n weiterzuleiten, und erleidet diese:r durch Unterbrechung der öffentlichen Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haften die Berliner Wasserbetriebe der oder dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie der oder dem Wasserabnehmer:in aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet die oder der Wasserabnehmer:in das gelieferte Wasser an eine:n Dritte:n weiter, so hat sie oder er im Rahmen ihrer oder seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass diese: aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Berliner Wasserbetriebe haben die oder den Wasserabnehmer:in hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Die oder der Wasserabnehmer:in hat den Schaden unverzüglich den Berliner Wasserbetrieben oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet die oder der Wasserabnehmer:in das gelieferte Wasser an eine:n Dritte:n weiter, so hat sie oder er diese Verpflichtung auch der oder dem Dritte:n aufzuerlegen.

§ 27 Anordnungsbefugnis, Haftung von Wasserabnehmer:innen und anschlussnehmenden Personen

- (1) Um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind, können die Berliner Wasserbetriebe nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen. Die Berliner Wasserbetriebe können insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wiederherzustellen.
- (2) Die oder der Wasserabnehmer:in haftet für schulhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Nutzung oder Bedienung der Anlagen zur öffentlichen Wasserversorgung

entstehen. Die angeschlussnehmende Person haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand ihrer Verbrauchseinrichtung (§ 15) zurückzuführen sind.

- (3) Der oder die Haftende hat die Berliner Wasserbetriebe von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchseinrichtungen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer:innen als Gesamtschuldner:innen.

V. Teil - Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 28 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben (Gebühren, öffentlich-rechtlicher Kostenersatz) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Abgaben noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 29 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der oder die Verfügungsbefugte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGB I, S. 709) zuletzt geändert durch Art. 3 FlächenerwerbsÄndG vom 3. Juli 2009 (BGBI. I S. 1688) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 30 Übergangsregelungen

- (1) Die Vertragsbestimmungen für die Wasserversorgung von Berlin treten mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft. Die privatrechtlichen Rechtsverhältnisse der Berliner Wasserbetriebe mit den Grundstückseigentümer:innen auf der Grundlage der Vertragsbestimmungen für die Wasserversorgung von Berlin enden mit Ablauf des 31.12.2021. Bis zu diesem Zeitpunkt entstandene gegenseitige Verpflichtungen, Forderungen und Verbindlichkeiten bleiben unberührt.
- (2) Absatz 1 gilt auch für den Fall, dass bis zum 31.12.2021 ergänzende besondere Vertragsbedingungen mit den Anschlussnehmer:innen und/oder Wasserabnehmer:innen vereinbart wurden. Bis zum 31.12.2021 vereinbarte besondere Vertragsbedingungen zu

technischen Regelungen und/oder besonderen Anschlusssituationen gelten bis zum 31.12.2026 zusätzlich zu den öffentlich-rechtlichen Regelungen dieser Satzung fort, wenn sie nicht vorher auslaufen oder gesondert gekündigt werden.

Die Frist nach Satz 2 kann einmalig in besonders begründeten Einzelfällen auf Antrag der angeschlussnehmenden Person bzw. der Wasserabnehmerin oder des Wasserabnehmers durch die Berliner Wasserbetriebe verlängert werden. Der Antrag ist mindestens sechs Monate vor Ablauf des Zeitraums nach Satz 2 schriftlich bei den Berliner Wasserbetrieben zu stellen.

§ 31 Stelle für öffentliche Zustellungen

Öffentliche Zustellungen gemäß § 7 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (BInVwVfG) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) erfolgen durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung auf der Website der Berliner Wasserbetriebe unter: www.bwb.de.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung der Berliner Wasserbetriebe vom 20.09.2021 außer Kraft.